

## **§1 Name und Sitz**

(1)

Der Verein führt den Namen "Down-Syndrom Netzwerk Deutschland" mit Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Vereins an einem anderen Ort geführt wird.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

(1)

Zweck des Vereins ist es, als Interessenvertretung seiner Mitglieder, die Gesundheitsfürsorge, die soziale Integration, Erziehung, Bildung, berufliche Ausbildung und Eingliederung von Menschen mit Down-Syndrom dadurch zu fördern, dass er

a) die Öffentlichkeit und amtliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, ihren Ländern und Kommunen über die Thematik des Down-Syndroms mit dem Ziel informiert, die Belange der Menschen mit Down-Syndrom zu unterstützen, indem er stellvertretend für seine Mitglieder in allen relevanten Fragen zum Down-Syndrom (insbesondere auf den Gebieten der Ethik, der Medizin und Gesellschaftspolitik) Stellung bezieht;

b) zentral für seine Mitglieder und für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeiten schafft, sich über das Down-Syndrom zu informieren und auszutauschen.

Das können z.B. sein:

- Aufbau einer zentralen Literatursammlung,
- Erstellung einer umfassenden Literaturliste des deutschsprachigen Raumes;
- gemeinsame Zeitung für die Mitglieder der dem Down-Syndrom Netzwerk Deutschland angehörig eingetragenen Vereine und Selbsthilfegruppen;
- zentrale Anlaufstelle für Interessierte und Betroffene;
- intensive Vernetzung zwischen den Mitgliedern mittels moderner Datenübertragungssysteme.

c) den Aufbau regionaler Selbsthilfegruppen aktiv unterstützt. Der Verein ersetzt nicht die vielfältigen Aktivitäten seiner Mitglieder vor Ort;

d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Sinne des Vereinszweckes auf nationaler und internationaler Ebene anstrebt und fördert;

e) die Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt.

(2)

Der Verein darf überregional und international tätigen Vereinigungen als Mitglied beitreten, wenn der Beitritt geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben zu fördern. Ein solcher Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, dabei ist eine 2/3 Mehrheit nötig.

(3)

Der Verein ist konfessionell und parteilich nicht gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins über die in §2 genannten zweckgebundenen Mittel hinaus.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1)

Vereinsmitglieder können sein:

a) rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine in der Bundesrepublik Deutschland

b) sonstige juristische Personen oder Personengesamtheiten wie z.B. Selbsthilfegruppen, die in Form eines nichtrechtsfähigen Vereins organisiert sind.

(2)

Eine Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Aufzunehmenden bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand. Dieser Beschluss muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Wegfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach Abs.1.

(b) durch Austrittserklärung zum Jahresende, die schriftlich bis zum 30. September des Austrittsjahres an den Vorstand zu richten ist.

(c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied seine Beiträge nicht leistet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig und erheblich schädigt. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit gegeben persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.

## **§ 5 Finanzierung und Beiträge**

(1)

Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden, Erbschaften, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen gedeckt.

(2)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alljährlich bis zum 31. Mai, festgesetzt. Diese Festsetzung gilt ab dem folgenden Kalenderjahr.

Für eine Veränderung der Beitragshöhe ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

Werden die Beiträge nicht neu festgelegt, so gelten die alten unverändert weiter.

Selbsthilfegruppen gemäß §4 (a) sind im Jahr des Beitritts beitragsfrei.

Bei besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag befristet ermäßigen. Der Beitrag ist am 1.3. des laufenden Jahres fällig. Die Zahlungen sollen durch Bankeinzug erfolgen.

3)

Ausgaben sollen nur in der Höhe getätigt werden wie insgesamt Einnahmen eingehen.

(4)

Überschüssige Mittel aus Zuwendungen gleich welcher Art, für die der Zuwendende oder die Zuwenderin eine Zweckbestimmung getroffen hat, dürfen nach Erfüllung des Zweckes auch zu anderen, satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beiräte
- d) Arbeitskreise

## § 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern:

In der Regel sind dies:

- der oder die erste Vorsitzende
- der oder die zweite Vorsitzende
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- maximal drei Beisitzer
- 

Im Vorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder angemessen vertreten sein, weiterhin ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes Angehörige eines Menschen mit Down-Syndrom sind.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so können die verbliebenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren

(2)

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB von

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)

vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(3)

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sollen in der Vereinsarbeit Erfahrung haben und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Das Vorstandsamt endet durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Ein Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

(siehe § 8 Abs. 3)

Der Antrag auf Abberufung muss nach schriftlicher Ankündigung in der Tagesordnung aufgenommen sein.

(5)

a) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach ordnungsgemäßer schriftlicher Terminbekanntgabe an dem Beschluss beteiligt sind, sofern die anderen Vorstandsmitglieder nicht erreichbar sind. Beschlüsse können folgendermaßen gefasst werden:

- in Vorstandssitzungen
- schriftlich per Brief/E-Mail/Fax
- fernmündlich/in Konferenzschaltungen
- per Video/ Online Konferenz

Sie werden in von dem schriftführenden Vorstandsmitglied anzufertigenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern mitzuteilenden Niederschriften festgehalten.

b) Der Vorstand kann sich im Übrigen durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben und, soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nichts anderes bestimmt hat, einzelne Aufgaben unter sich verteilen.

Die Vorstandsmitglieder sind an vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse gebunden.

(6)

Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin bedienen und diesem (dieser) die für seine (ihre) Amtsführung erforderlichen Vollmachten erteilen.

(7)

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Bei Reisen in Deutschland ist den Ersatz folgender Kosten beschränkt:

\* Fahrkarte der Deutschen Bahn, 2. Klasse;

\* Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz

Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen, Tagegelder werden nicht gezahlt.

(8)

Der Vorstand hat den Mitgliedern über seine Tätigkeit regelmäßig in schriftlicher Form und in der Mitgliederversammlung zu berichten (Rechenschaftsbericht).

## § 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in Textform (in der Regel bis spätestens Ende Mai) einberufen und von dem (der) Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung muss an einem verkehrsgünstigen Ort stattfinden, so dass alle Mitglieder sie in angemessener Zeit mit der Bahn erreichen können. Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Alle Einladungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung abzusenden.

Die Mitgliederversammlung ist virtuell möglich

Der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Siehe § 8a

Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können nur dann gefasst werden, wenn die Beschlussfassung mit der Einladung angekündigt wurde.

(2)

a) An der Mitgliederversammlung nehmen die Vorstände der Mitglieder oder die durch sie Bevollmächtigten teil.

b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied, das von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden soll, hat kein Stimmrecht.

3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen und die Abnahme
- der Jahresrechnung;
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die endgültige Aufnahme [siehe § 4 (1)] von Mitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern;
- die Zustimmung zu einem Beitritt nach § 2 Abs. 2;
- Satzungsänderungen. Diese müssen inhaltlich schriftlich in der Tagesordnung angekündigt werden.
- die Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- die Auflösung des Vereins

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedoch bedürfen Beschlüsse zu den folgenden Paragraphen andere Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und der erschienenen Mitglieder:

- § 2, Abs. 2 (2/3 Mehrheit)
- § 4, Abs. 3 c (3/4 Mehrheit)
- § 4 (ohne Abs. 3c) (2/3 Mehrheit)
- § 5, Abs. 2 (4/5 Mehrheit)
- § 7, Abs. 4 (3/4 Mehrheit)
- § 8, Abs. 2 (3/4 Mehrheit)
- § 8, Abs. 3, c, f, h (3/4 Mehrheit)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll zu führen, das von dem (der) ersten Vorsitzenden oder dem (der) Leiter(in) der Abstimmung und dem (der) Schriftführer(in), bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) bestimmten Protokollführer(in), zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zuzuleiten ist. Dies gilt auch für Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung, § 9. Über weitere Fragen zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entscheidet diese.

#### § 8 a Virtuelle Mitgliederversammlung

Die virtuelle Mitgliederversammlung muss in einem passwortgesicherten Online-Raum erfolgen.

Die Mitgliedsvereine teilen bis

14 Tage vor dem Termin mit, wer ihr Vertreter bei der Mitgliederversammlung ist, dazu sind die Kontaktdaten (per E-Mail) zu übermitteln.

Die Teilnehmer erhalten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Online-Zugangsdaten und das entsprechende Passwort.

Die Teilnehmer müssen ihre Identität bei der Online-Versammlung kenntlich machen.

Bei der virtuellen Mitgliederversammlung gelten ebenfalls alle Bestimmungen nach § 8 dieser Satzung.

#### § 9 Beschlüsse in Textform der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung

(1)

Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Anträge auf Beschlussfassung sind anderen Mitgliedern über den Vorstand zuzuleiten. Dies erfolgt per Brief oder Email oder per Fax. Außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse müssen dem Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung beigelegt werden.

(2)

Beschlüsse, der Mitglieder, für die eine qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich ist, können gefasst werden, wenn

- a) nach Auffassung des Vorstandes die Beschlussfassung dringend ist und eine Erörterung in der Mitgliederversammlung nicht erforderlich erscheint und
- b) nicht mindestens 1/5 der Mitglieder diesem Verfahren binnen einer Woche nach Abgabe der Aufforderung zur Stimmabgabe widersprechen.

(3)

Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn 4/5 der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand zur Stimmabgabe gesetzten, angemessenen Frist in Textform ihre Stimmen abgeben und hierbei ausdrücklich erklären, dass sie mit der Beschlussfassung in diesem Rahmen einverstanden sind.

## **§ 10 Beiräte, Arbeitskreise**

(1)

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können Beiräte und Arbeitskreise gebildet werden. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dazu Vorschläge machen.

(2)

In die Arbeitskreise bzw. Beiräte sollen besonders solche Personen berufen werden, die die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unterstützen und die Ziele des Vereins aktiv fördern wollen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

(2)

Über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Einnahmen und vorgenommenen Ausgaben stellt der Vorstand eine Jahresrechnung auf, die er zusammen mit seinem Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung bis spätestens Mai des laufenden Jahres zur Abnahme vorzulegen hat. Sie ist von den Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen zu prüfen, die über ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.



## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Unterstützung der sozialen Integration von Menschen mit Down-Syndrom in den Bereichen Erziehung und Freizeitgestaltung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Im Zweifelsfall ist vor dem Beschluss die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 21. September 1997 in Iserlohn beschlossen und mit Wirkung vom 24. Januar 1998 geändert.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen wurde.  
Letzte Änderungen bei der Mitgliederversammlung am 26. September 2020